

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 96/2003

Sitzung vom 11. Juni 2003

**795. Anfrage (Unterhaltungspflicht und Kostentragung bei
Waldgrundstücken entlang von Staatsstrassen)**

Die Kantonsräte Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden, Ruedi Hatt, Richterswil, und Fredi Binder, Knonau, haben am 24. März 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Die Ertragslage der öffentlichen, insbesondere aber der privaten kleinflächigen Forstbetriebe hat sich in den vergangenen Jahren drastisch verschlechtert. Die Erlöse aus den Holzverkäufen decken die Kosten der Holznutzung nicht mehr. Waldpflege und Holznutzungen führen in der Regel zu Verlusten. Nach wie vor aber trägt die Waldeigentümerschaft sämtliche Kosten für Holzschläge (einschliesslich Kosten für die Absperrung der Strasse während der Holzerei), die auf Grund der Sicherheit entlang von Staatsstrassen ausgeführt werden müssen; dies selbst dann, wenn die Massnahmen vom Kanton verlangt werden.

Diese Kostentragung ist wegen der äusserst schlechten Ertragslage in der Forstwirtschaft nicht mehr tragbar. Sie steht auch im Gegensatz zur Situation entlang von Bahnlinien. Dort kommt der Bahnbetreiber gemäss Art. 19 und 21 des Eisenbahngesetzes für die Kosten von Sicherheitsschlägen auf. Für die Waldeigentümerschaft ist es unverständlich, weshalb bei Staatsstrassen nicht die gleiche Regelung gilt, da die Holzschläge nur aus Gründen der Strassensicherheit zu Gunsten der Allgemeinheit vorgenommen werden.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Auf Grund welcher Rechtsgrundlage werden die Kosten für Sicherheitsschläge und Signalisation entlang Staatsstrassen auf die Waldeigentümerschaft überwält?
2. Sind die gegenüber der Waldeigentümerschaft für die Überwälzung der Kosten genannten Verordnungen (Strassenabstands-, Strassensicherheits- und Signalisationsverordnung) gesetzeskonform?
3. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die Mehrkosten solcher Sicherheitsschläge vom Eigentümer und Unterhaltungspflichtigen der Strasse, also vom Staat, getragen werden müssten?
4. Ist der Regierungsrat gewillt, eine dem Eisenbahngesetz ähnliche Regelung einzuführen und die entsprechenden Budgetmittel für den Strassenunterhalt bereitzustellen? Wenn nein, warum nicht?

5. Was gedenkt der Regierungsrat vorzukehren, falls sich Waldeigentümerinnen und -eigentümer aus Kostengründen weigern, die verlangten Eingriffe vorzunehmen beziehungsweise die entsprechenden Kosten zu tragen? Muss die Öffentlichkeit befürchten, dass dann die Strassensicherheit nicht mehr überall gewährleistet ist?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden, Ruedi Hatt, Richterswil, und Fredi Binder, Knonau, wird wie folgt beantwortet:

Die Pflicht der Grundeigentümerinnen und -eigentümer zum Unterhalt von Waldgrundstücken entlang von Strassen beschränkt sich nicht nur auf die in der Anfrage angesprochenen so genannten Sicherheitsschläge. Es besteht zudem die Pflicht, dafür zu sorgen, dass das gesetzliche Lichtraumprofil freigehalten wird, keine morschen oder dünnen Äste auf die Strasse fallen und ganz allgemein die Strasse nicht beschädigt wird. Diese Pflichten der Waldeigentümerschaft beruhen auf folgenden kantonalen Rechtserlassen:

- Das Strassengesetz vom 27. September 1981 (LS 722.1):
 - §3. Zur Strasse gehören ausser den Flächen für den fliessenden und ruhenden öffentlichen und privaten Verkehr alle dem bestimmungsgemässen Gebrauch, der technischen Sicherung und dem Schutz der Umgebung dienenden Bauten und Einrichtungen, insbesondere a)–k) ...
 - l) Böschungen, deren Bewirtschaftung und Unterhalt dem Anstösser nicht zugemutet werden kann.
 - §27 Abs. 2. Für Beschädigungen an Strassen haftet der Störer. Er darf Schäden nur im Einverständnis mit dem Strasseneigentümer selber beheben. Dieser ist berechtigt, die erforderlichen Massnahmen von sich aus auf Kosten des Störers vorzunehmen.
- Das Planungs- und Baugesetz 7. September 1975 (LS 700.1):
 - §240 Abs. 1. Durch Bauten, Anlagen, Bepflanzungen und sonstige Grundstücknutzungen dürfen weder der Verkehr behindert oder gefährdet noch der Bestand und die Sicherheit des Strassenkörpers beeinträchtigt werden.
 - Diese Gesetzesbestimmungen werden durch folgende Verordnungsbestimmungen konkretisiert:
- Die Strassenabstandsverordnung vom 19. April 1978 (LS 700.4):
 - §17. Das Ast- und Blattwerk von Bäumen hat über der bestehenden Strasse einen Lichtraum von 4,5 m Höhe zu wahren.

An den vom Regierungsrat festgesetzten Versorgungs- und Exportrouten ist der Lichtraum bis auf eine Höhe von 4,8 bzw. 5,2 m zu vergrössern.

Bei Rad- und Fusswegen kann der Lichtraum bis auf eine Höhe von 2,5 m verkleinert werden.

Diese Lichtraumprofile sind durch den Grundeigentümer dauernd freizuhalten.

§ 18. Morsche oder dürre Bäume oder Äste sind zu beseitigen, wenn sie auf die Strasse stürzen könnten.

Besteht eine unmittelbare Gefährdung, kann der Strasseneigentümer notfalls selber die erforderlichen Massnahmen treffen.

- Die Kantonale Signalisationsverordnung vom 21. November 2001 (LS 741.2):

§ 15. Die anordnende Behörde kann die Signalisation, die im Zusammenhang mit Bauarbeiten steht, dem Bauunternehmer übertragen, ausgenommen für Autobahnen und Autostrassen. Sie erteilt ihm die nötigen Weisungen und überwacht die Ausführung.

§ 18. Die Kosten für die Signalisation tragen die für die Anschaffung, das Aufstellen oder Anbringen und den Unterhalt zuständigen Behörden, in den Fällen von § 16 die dazu ermächtigten Organisationen und Privaten.

Die Behörden können die Kosten demjenigen auferlegen, der die überwiegende Ursache für die Signalisation gesetzt hat.

Die Gesetzes- bzw. Verfassungskonformität dieser Bestimmungen ist bis heute nicht in Zweifel gezogen worden. Sie sind im öffentlichen Interesse und verhältnismässig.

Die Unterhalts- und Kostentragpflichten gelten unabhängig von der Ertragslage in der Forstwirtschaft. Sie berücksichtigen konsequent das Verursacher- und Störerprinzip (§ 27 Abs. 2 Strassengesetz). Danach hat die Folgekosten zu tragen, wer für den zu behebenden Zustand verantwortlich ist. Dieses Prinzip ist auch bei der vorsorglichen Gefahrenbeseitigung anzuwenden: Beeinträchtigen Waldbäume entlang von Staatsstrassen deren Sicherheit, so hat der Eigentümer des Waldgrundstückes die Kosten für deren Beseitigung und die damit in Zusammenhang stehenden weiteren Aufwendungen zu tragen. Dem Kanton fällt die Unterhaltspflicht für die Strasse selbst und der dazu gehörenden Anlagen zu, einschliesslich Böschungen, deren Bewirtschaftung und Unterhalt dem Anstösser nicht zugemutet werden können (§ 3 lit. 1 Strassengesetz). In der Praxis wird bei einem Sicherheitsschlag, der mit Strassenunterhaltsarbeiten koordiniert wird, auf die Verrechnung der normalen Signalisations-, Absperr- und Verkehrsregelungsarbeiten verzichtet.

Bei dieser Rechtslage sind die Waldeigentümerinnen und -eigentümer im Kanton Zürich verpflichtet, die Sicherheitsschläge durchzuführen oder durchführen zu lassen und die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen. Falls ein Waldeigentümer dieser Verpflichtung nicht nachkäme, müsste die ersatzweise Vornahme der notwendigen Massnahmen angeordnet werden unter Kostenfolge für die Waldeigentümerin oder den -eigentümer. Die Strassensicherheit bleibt daher auch in solchen Fällen gewährleistet.

In den Nachbarkantonen ist die Kostentragung für die Unterhaltsarbeiten entlang von Staatsstrassen unterschiedlich geregelt. Fehlen anderslautende Bestimmungen wie beispielsweise in den Kantonen Aargau oder St. Gallen, übernimmt entweder das Tiefbauamt als Werk-eigentümer die Unterhaltskosten vollständig oder es wird fallweise eine Lösung gesucht. Im Kanton Zug hat auf Grund der dort geltenden Waldgesetzgebung das betroffene Gemeinwesen die anfallenden Unterhaltskosten, einschliesslich der Kosten für die notwendigen Verkehrsregelungen oder Sperrungen, zu übernehmen.

Im Kanton Zürich grenzen rund 500 km Staatsstrassen an Wald. Müsste der Kanton die Kosten sämtlicher Unterhaltsarbeiten und Sicherheitsschläge übernehmen, würde dies zu Mehrausgaben von schätzungsweise 3 bis 5 Mio. Franken pro Jahr führen. Die derzeitige Finanzlage des Kantons erlaubt keine Aufstockung des Strassenunterhaltsbudgets in dieser Grössenordnung. Eine dem Eisenbahngesetz entsprechende Regelung, gemäss der die Bahn die Unterhaltsmassnahmen zu bezahlen hat, kann daher nicht eingeführt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion und Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi